

Formulierung in der zz. geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom **27.11.2012**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c)

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- ...
c) § 60 GO NRW und § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW (Dringlichkeitsentscheidungen) bleiben unberührt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe j)

Insoweit ist der Bürgermeister insbesondere entscheidungsbefugt in folgenden Angelegenheiten:

- ...
j) Entscheidungen des Schulträgers nach § 46 Abs. 3 Satz 2 ff. SchulG. Soweit sich durch die Entscheidung gravierende Veränderungen in der Grundschullandschaft ergeben, insbesondere die Einzigigkeit einer der beiden Gemeinschaftsgrundschulen, benötigt der Bürgermeister für seine Entscheidung die Zustimmung **des Schul- und Sportausschusses**.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

- e) bei nicht erzielbarer Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister in Fällen der direkten oder entsprechenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 Satz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW;

angepasste Anlage 4 zur BV/095/14

Vorgeschlagene neue Formulierung

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom **30.09.2014**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c)

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- ...
c) § 60 GO NRW (Dringlichkeitsentscheidungen) bleibt unberührt.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe j)

Insoweit ist der Bürgermeister insbesondere entscheidungsbefugt in folgenden Angelegenheiten:

- ...
j) Entscheidungen des Schulträgers nach § 46 Abs. 3 Satz 2 ff. SchulG. Soweit sich durch die Entscheidung gravierende Veränderungen in der Grundschullandschaft ergeben, insbesondere die Einzigigkeit einer der beiden Gemeinschaftsgrundschulen, benötigt der Bürgermeister für seine Entscheidung die Zustimmung **des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales**

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

- e) (entfällt)

§ 8 Überschrift

Schul- und Sportausschuss - SchulSportA

§ 8 Abs. 1

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des **Schulwesens und des Sports**.

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)

Er entscheidet

- a) im Bereich des **Schulwesens** über

§ 8 Überschrift

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales – ABSS

§ 8 Abs. 1

Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des **Schul- und Bildungswesens, des Sports und des Sozial- und Kulturwesens**.

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)

Er entscheidet

- a) im Bereich des **Schul- und Bildungswesens** über

§ 8 Abs. 2 – neuer Buchstabe c) (aus § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) bis f) alte Fassung übernommen)

c) im Bereich des Sozial- und Kulturwesens über

- 1) **grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen und familiären Bereich – soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind;**
- 2) **Grundsatzfragen der gemeindlichen Seniorenarbeit;**
- 3) **soziale Betreuungsmaßnahmen, Behindertenangelegenheiten, Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde Marienheide fallen;**
- 4) **Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;**
- 5) **Angelegenheiten der Kultur, Kunst, Heimatpflege und des Brauchtums sowie des Fremdenverkehrs;**
- 6) **Angelegenheiten der Gemeindebücherei.**

§ 9

§ 9

Sozial- und Kulturausschuss - SKA

(1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sozial- und Kulturwesens.

Er entscheidet über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen und familiären Bereich – soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind;
- b) Grundsatzfragen der gemeindlichen Seniorenarbeit;
- c) soziale Betreuungsmaßnahmen, Behindertenangelegenheiten, Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde Marienheide fallen;
- d) Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, soweit hierfür nicht der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
- e) Angelegenheiten der Kultur, Kunst, Heimatpflege und des Brauchtums sowie des Fremdenverkehrs;
- f) Angelegenheiten der Gemeindebücherei.

§ 10

§ 10

Betriebsausschuss - Betra

(1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des gemeindlichen Wasserwerkes.

(2) Er entscheidet über

- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen – soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gem. § 4 EigVO NRW gegeben ist;
- b) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans und Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung der Zustimmung des Rates vorbehalten sind;

§ 9

§ 9

(entfällt)

§ 10

§ 10

(entfällt)

- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen;
- d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000 € übersteigen;
- e) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen;
- f) die Zustimmung zu den erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW;
- g) die Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit sie einen Betrag von 15.000 € überschreiten;
- h) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- i) Vorberatung aller Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind (z. B. Investitionsprogramm, Wirtschaftsplan, Gebühren);
- j) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden;
- k) Entscheidung über den Umfang der Versorgung;
- l) Entscheidung über die Befreiung vom Anschlusszwang.